

27. Nachtrag

zur Satzung der Siemens-Betriebskrankenkasse

vom 01.01.2010

Stand: 29.01.2015

Artikel I

I. § 14 Absatz II wird wie folgt gefasst:

„Für Versicherungspflichtige, die eine Rente der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen, werden die Beiträge aus Versorgungsbezügen am 15. des Folgemonats der Auszahlung der Versorgungsbezüge fällig.“

II. § 14 Absatz IV werden die Sätze 2 , 3 und 4 wie folgt gefasst:

„²Mit der Mahnung wird eine Mahngebühr erhoben. ³Die Mahngebühr wird nach den Bestimmungen des § 19 Abs. 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz (VwVG) berechnet. ⁴Die Mahngebühr wird auf volle Euro aufgerundet.“

III. In § 15c Wahltarif Zahngesundheit werden in Absatz III. Nummer 2. die Worte „einschließlich Prämienzahlungen nach § 242 SGB V“ gestrichen.

IV. In § 16 d Wahltarif Arzneimittel der besonderen Therapierichtungen werden in Absatz VI. die Worte

„An Stelle der kalendermonatlichen Zahlung der Prämie kann die Prämie wahlweise auch für ein halbes Jahr oder ein Jahr im Voraus entrichtet werden. Das Mitglied bzw. die Familie erhält bei halbjährlicher Zahlung einen Rabatt in Höhe von 2 vom Hundert der Jahresprämie oder bei jährlicher Zahlung einen Rabatt in Höhe von 4 vom Hundert der Jahresprämie (jeweils kaufmännisch auf 80-Centbeträge auf- bzw. abgerundet). In diesen Fällen wird die gesamte Jahresprämie abzüglich des Rabatts am 15. des Beitrittsmonats fällig. Die Halbjahresprämie wird abzüglich des Rabatts am 15. des Beitrittsmonats und noch einmal am 15. des darauf folgenden siebten Monats.“

ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Inkrafttreten

Der Nachtrag tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.